



Ausnahmebewilligung Mobilitätsgesetz / Näherbaurecht an eine Gemeindestrasse

Im vorliegenden Baugesuch wird um eine Abweichung (Unterschreitung) der Abstände an die Gemeindestrasse ersucht.

Bei der Beurteilung von Baugesuchen muss die Gemeinde neben dem Planungs- und Baureglement der Gemeinde (PBR) u.a. folgende kantonale Gesetze beachten:

- Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG, SGF 710.1)
- Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR, SGF 710.11),
- Mobilitätsgesetz (MobG, SGF 780.1)
- Mobilitätsreglement (MobR, SGF 780.11)

Ein Näherbaurecht gemäss **Baugesetzgebung** wird durch die Baubewilligungsbehörde erteilt (Art. 147 Abs. 1 RPBG).

Eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung der Bauabstände zu gemeindeeigenen Mobilitätsrouten gemäss **Mobilitätsgesetz** wird durch die Gemeinde erstellt (Art. 145 Abs. 1 MobG), unabhängig, ob die Baubewilligung im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren erteilt wird.

Die Gemeinde Meyriez verfolgt die Praxis, dass eine solche Ausnahmebewilligung unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden kann:

1. Art. 145 Abs. 5 MobG wird explizit zur Kenntnis genommen.
2. Die Sichtbermen nach Norm VSS-40273A müssen eingehalten sein. Gegebenenfalls ist dies durch einen Plan zu dokumentieren.
3. In Anwendung von Art. 145 Abs. 4 MobG wird die Ausnahmebewilligung im Grundbuch eingetragen. Damit verbundene Kosten trägt der /die Gesuchsteller/in.
4. Dazu muss die Errichtung einer Dienstbarkeit durch einen Notar (durch den/die Gesuchsteller/in zu wählen) öffentlich beurkundet werden. Die Dienstbarkeit soll mindestens enthalten:
Der Gemeinde Meyriez das Recht eingeräumt, bei einem Sanierungsprojekt der [zu nennende Gemeindestrasse] die Planung so auszugestalten, wie wenn der Mindestabstand gemäss RPBG und MobG nicht verkürzt wäre.

Dieses Recht beinhaltet insbesondere:

- *die Errichtung von Verkehrswegen für den Langsamverkehr, vor allem Fuss- und Velowege;*
- *die Schaffung von Parkplätzen entlang der Strasse;*
- *die Ausscheidung von Grünflächen und/oder Versickerungsflächen für Meteorwasser, welche unter Umständen mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden;*
- *die Errichtung von Strassenbeleuchtungen;*
- *der Neubau und/oder die Umliegung von erdverlegten Leitungen bzw. Freileitungen;*
- *sowie jede weitere bauliche Massnahme, welche im Rahmen einer Strassensanierung im öffentlichen Interesse liegt.*

Die Gemeinde kann nicht zu Lärmschutzmassnahmen verpflichtet werden, welche auf die Unterschreitung der Mindestabstände zurückzuführen sind.

Falls unter den gegebenen Umständen weiterhin Interesse an der Gewährung einer Ausnahmebewilligung besteht wird der/die Gesuchsteller/in gebeten, dies der Gemeinde schriftlich zu bestätigen.